OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-250128/10/Wei

Datum: Linz, 29. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Weiß über die Beschwerde der Landeshauptstadt Linz, vertreten durch Bürgermeister MMag. K L, dieser vertreten durch den Direktor Soziales Jugend und Familie, gegen Spruchpunkt 2. des Bescheides der Oö. Landesregierung vom 8. Februar 2018, GZ: BGD-2017-464250/5-Mtm, betreffend Leistung des Gastbeitrags für den Besuch einer hauptwohnsitzfremden Kinderbetreuungseinrichtung nach dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz (LGBl Nr. 39/2007, zuletzt geändert mit LGBl Nr. 59/2010)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt 2. wie folgt zu lauten hat:

„Die Gemeinde S hat für den Besuchszeitraum von 4. Jänner 2017 bis 31. August 2017, in dem das Kind C B, geb. x, x, die hauptwohnsitzfremde Kinderbetreuungseinrichtung Krabbelstube ‚x' (stat. Kennzahl: x) in x, nachweislich besuchte, an die Landeshauptstadt Linz pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, einen Gastbeitrag in Höhe von 541,50 Euro, insgesamt somit für 8 Monate in Höhe von 4.332 Euro, zu entrichten. Beiträge vergangener Perioden sind zahlbar binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides."

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. Februar 2018, GZ: BGD-2017-464250/5-Mtm, wurde über den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bfin) vom 4. Dezember 2017 auf Entscheidung über die Leistung des Gastbeitrags für den Besuch der hauptwohnsitzfremden Kinderbetreuungseinrichtung Krabbelstube x (stat. Kennzahl: x) durch das Kind B C, geb. x, x, im Zeitraum von 1.9.2016 bis 31.12.2016 bzw von 4.1.2017 bis 31.8.2017 wie folgt entschieden [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„1. Die Gemeinde S hat für den Besuchszeitraum von 08.09.2016 bis 31.12.2016, in dem das Kind C B, geb. x, x, die hauptwohnsitzfremde Kinderbetreuungseinrichtung Krabbelstube x (stat. Kennzahl x), x, nachweislich besuchte, an die Landeshauptstadt Linz pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, einen Gastbeitrag in Höhe von € 520,50, sohin für 4 Monate in Höhe von € 2.082,00, nach Abzug des bereits geleisteten Teilbetrages von € 1.050,88 insgesamt somit in Höhe von € 1.031,12, zu entrichten. Beiträge vergangener Perioden sind zahlbar binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides.
2. Die Gemeinde S hat für den Besuchszeitraum von 04.01.2017 bis 31.08.2017, in dem das Kind C B, geb. x, x, die hauptwohnsitzfremde Kinderbetreuungseinrichtung Krabbelstube x (stat. Kennzahl x), x, nachweislich besuchte, an die Landeshauptstadt Linz pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, einen Gastbeitrag in Höhe von € 265,50, insgesamt somit für 8 Monate in Höhe von € 2.124,00, zu entrichten. Beiträge vergangener Perioden sind zahlbar binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides.

Rechtsgrundlage(n):
§ 28 Oö Kinderbetreuungsgesetz, LGBl Nr. 39/2007 idgF
§§ 3iVm 5 Z 1 und 7 Oö Elternbeitragsverordnung 2011, LGBl Nr. 102/2010
§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl Nr. 51/1991 idgF“

Begründend führt die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht wie folgt aus [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„4.1. Bei der hauptwohnsitzfremden Kinderbetreuungseinrichtung Krabbelstube x am Standort x (stat. Kennzahl: x) handelt es sich um eine bewilligte Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. KBG, die nach dem Oö KBG geführt wird, deren Räumlichkeiten einem Bewilligungsverfahren (§ 20 Oö KBG) unterzogen wurden und die der Aufsicht durch die Oö Landesregierung (§ 25 Oö KBG) unterliegt. Die Kinderbetreuungseinrichtung erfüllt daher das Tatbestandsmerkmal des § 28 Abs. 1 Oö. KBG.

4.2. Besucht ein Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde, ist - ausgenommen beim Besuch einer betrieblichen oder freien Kinderbetreuungseinrichtung - von der Hauptwohnsitzgemeinde gemäß § 28 Abs. 1 Oö KBG ein angemessener Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der

Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern. Im Fall der Nichteinigung über die Leistung des Gastbeitrags entscheidet gemäß Abs. 2 leg cit auf Antrag einer Gemeinde die Landesregierung mit Bescheid.

4.3 Nach dem festgestellten Sachverhalt liegt keine Einigung über die Leistung des Gastbeitrags zwischen den Gemeinden vor, sodass der Antrag grundsätzlich zulässig ist.

4.4. Die genannten, anspruchsbegründenden Tatbestandselemente des § 28 Abs. 1 Oö KBG bestehen alternativ nebeneinander. Daher ist die Hauptwohnsitzgemeinde auch dann zur Leistung des Gastbeitrags verpflichtet, wenn zwar ein bedarfsgerechtes Angebot in dieser Gemeinde besteht, aber das Kindeswohl oder Gründe, die in der Familiensituation des Kindes gelegen sind, den Besuch einer anderen Einrichtung notwendig machen.

Im Bericht des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbetreuungsgesetz und das Oö Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 geändert werden, Beilage 181/2010 zu den Wortprotokollen des Oö Landtags, XXVII. Gesetzgebungsperiode, wird dazu ausgeführt, dass für die Leistung eines Gastbeitrags insbesondere folgende Umstände sprechen:

- kein Platz für das unter 3-jährige Kind in der Hauptwohnsitzgemeinde,
- Kind besucht den Kindergarten am Arbeitsort der Eltern / Wohnort der Großeltern, da sonst keine Abholmöglichkeit bzw. anschließende Betreuungsmöglichkeit gegeben ist,
- Öffnungszeiten, die sich mit den Arbeitszeiten der Eltern vereinbaren lassen,
- Besuch eines Hortes, der der besuchten Schule angeschlossen ist,
- Vermeidung von Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung im Sinn einer kontinuierlichen Förderung.

Nach dem festgestellten Sachverhalt bestand in der Hauptwohnsitzgemeinde kein Angebot für das Kind: es gab keinen freie Plätze von der Antragsgegnerin angeführten Kinderbetreuungseinrichtung Caritaskrabbelstube H.

Da jedoch das Kind bereits zum Zeitpunkt des Umzuges am 08.09.2016, wenn auch auf Grund des erst kurz zuvor erfolgten Umzuges auf Grund des Neubaus, die Kinderbetreuungseinrichtung Krabbelstube x besuchte, war zumindest im Arbeitsjahr 2016/2017 ein Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung im Sinn einer kontinuierlichen Förderung zu vermeiden (Kindeswohl).

4.5. Bei der Festsetzung des angemessenen Gastbeitrages hat die Landesregierung nicht nur die Voraussetzungen der Leistungspflicht zu prüfen, sondern darüber hinaus auch über die Höhe des zu leistenden Beitrages zu entscheiden (vgl. VwGH 20.11.2013, 2013/10/0007). Der angemessene Betrag ist jeweils im Einzelfall festzusetzen (vgl. LVwG-250026/2/Sch/BD/SA). Da das Gesetz hierfür keine weiteren Angaben macht, sind die im Verwaltungsverfahren allgemeinen Grundsätze der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und das allgemeine Gebot der Sachlichkeit bei der Entscheidung zu

beachten. In deren Anwendung erscheint es angemessen, die der Gemeinde aus dem Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich entstehenden Kosten für die Entscheidung heranzuziehen. Dabei ist zwischen dem laufenden Erhaltungsaufwand und dem Bau- und Einrichtungsaufwand zu unterscheiden: Gemäß § 16 Abs. 1 Oö KBG sind die Gemeinden nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeit verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen und bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern zur Verfügung stehen. Diese Pflicht zur Schaffung der erforderlichen Plätze besteht unabhängig von der Aufnahme eines konkreten Kindes. Daher kann der Bau- und Einrichtungsaufwand im Verfahren um den Gastbeitrag zwischen Gemeinden keine Berücksichtigung finden, da diesfalls Kosten, die der Gemeinde ohnehin entstehen würden, über den Gastbeitrag auf andere Gemeinden abgewälzt werden würden. Daher ist bei der Festsetzung des angemessenen Gastbeitrags auf den laufenden Erhaltungsaufwand abzustellen.

Nach dem festgestellten Sachverhalt wendete die Antragstellerin an laufendem Erhaltungsaufwand im Zeitraum von 09.08.2017 bis 31.12.2017 pro Kind und Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet war, einen Betrag in Höhe von € 520,50 pro Monat auf. Dieser Betrag war sohin für 4 Monate in Höhe von € 2.082,00 zuzusprechen, nach Abzug des bereits geleisteten Teilbetrages von € 1.050,88 ist seitens der Gemeinde S noch die Differenz von € 1.031,12 zu leisten.

Da das Begehren der Antragstellerin für den Besuchszeitraum von 04.01.2017 bis 31.08.2017 zahlenmäßig nicht beziffert wurde, kann bescheidmäßig maximal der Mindestgastbeitrag in Höhe von € 265,50 für den Zeitraum von 04.01.2017 bis 31.08.2017 zugesprochen werden.“

I.2. Gegen Spruchpunkt 2 dieses Bescheides richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 8. März 2018, mit der die Abänderung des Spruchpunktes 2 des Bescheides dahingehend beantragt wird, dass die Gemeinde S für das Kind B C, geb. x, das die hauptwohnsitzfremde Kinderbetreuungseinrichtung Krabbelstube x nachweislich besuchte, für den Besuchszeitraum von 4.1.2017 bis 31.8.2017 an die Bfin pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, einen Gastbeitrag in der Höhe von 525 Euro insgesamt somit für 8 Monate in Höhe von 4.200 Euro zu entrichten hat.

Die Beschwerde wird wie folgt begründet:

„Der vom Land Oö. im Spruchpunkt 2. festgesetzte Mindestgastbeitrag des Besuchszeitraums von 4.01.2017 bis 31.08.2017 in der Höhe von € 265,50 erfolgte mit der Begründung, dass ‚für diesen Besuchszeitraum von der Antragstellerin die Gastbeitragshöhe zahlenmäßig nicht beziffert wurde‘.

Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. KBG ist von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener Gastbeitrag zu entrichten.

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. Elternbeitragsverordnung idgF ist von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten.

§ 14 Abs. 2 der Verordnung legt Mindestbeträge fest.

Im Antrag des Beschwerdeführers vom 04.12.2017 wurde die vollständige Zahlung des Gastbeitrages sowohl für den Zeitraum 1) 08.09.-31.12.2016 als auch für den Zeitraum 2) 04.01.-31.08.2017 verlangt.

Grundsätzlich werden Rechnungen seitens der Stadt Linz analog der Vergangenheit erst im Frühjahr des nächsten Jahres ausgestellt, denn erst zu diesem Zeitpunkt liegen die Jahresabschlüsse des Vorjahres als exakte Grundlage für die Berechnung des Gastbeitrages 2017 vor.

Diese Vorgehensweise entspricht auch dem Merkblatt des Landes Oö. zum Thema Gastbeiträge § 28 Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBI Nr. 39/2007 i.d.g.F: ‚Die Gastbeitragshöhe für das laufende Arbeitsjahr wird In Ermangelung der Möglichkeit zur Erhebung vollständiger Daten anhand der Zahlen des vorangegangenen Arbeitsjahres erhoben.‘

Da es im Verfahren gem. § 28 Abs. 2 Oö. KBG zu einer Entscheidung über die Leistungshöhe kommen muss, wie die belangte Behörde richtig feststellte, hätte diese als Maßstab für die Angemessenheit der Leistungshöhe nicht nur die Mindestbeiträge der Elternbeitragsverordnung, sondern auch die Gastbeiträge der Stadt Linz des vergangenen Jahres heranziehen müssen.

Dies umso mehr, als die Festsetzung des Gastbeitrages in Höhe von € 265,50 pro Monat lediglich die Hälfte der tatsächlich entstehenden und zu berechnenden Kosten decken würde.

In den Jahren 2010 bis 2016 kam es zu einer stetigen Erhöhung der Gastbeiträge für einen Krabbelstubenplatz bei der Stadt Linz von € 476.- auf € 520,50 (2016). Es ist daher davon auszugehen, dass wie in den vergangenen Jahren auch für 2017 mindestens ein Gastbeitrag in der Höhe des Jahres 2016 mit einer Indexierung von 0,9 %, also insgesamt € 525,- eingehoben wird. Bekräftigt wird dies damit, dass im Jahr 2017 gegenüber 2016 die Anzahl der Krabbelstuben um 7 Gruppen mit insgesamt 70 Kindern gestiegen ist.

Der vorgeschriebene Gastbeitrag wurde daher im Hinblick auf das Erfordernis der Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit im Sinne des § 28 Abs. 2 Oö. KBG sowie § 14 Abs. 1 Oö. Elternbeitragsverordnung unrichtig festgesetzt.

Es wurde auch dem Beschwerdeführer keine Gelegenheit zur Stellungnahme im Sinne eines Parteiengehöres gem. §§ 37 AVG gegeben (vgl. dazu VwGH 2012/10/0239, VwGH Ra 2017/03/0069), im Bescheid findet sich lediglich der Hinweis, dass ‚das Begehren der Antragstellerin für den Besuchszeitraum von 04.01.2017 bis 31.08.2017 zahlenmäßig nicht beziffert wurde (...)‘. Wäre der Beschwerdeführer vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens informiert worden und hätte damit die Gelegenheit gehabt, die Höhe des Gastbeitrages nachvollziehbar zu beziffern, so hätte die belangte Behörde zu einem anderen Ergebnis kommen müssen.“

I.3. Mit Schreiben vom 21. März 2018 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt und mitgeteilt, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.
Das LVwG Oberösterreich hat gemäß § 2 VwGVG durch einen Einzelrichter zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt festgestellt, dass der Sachverhalt grundsätzlich nicht bestritten wird. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte schon gemäß § 24 Abs 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrages abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt und dem auch nicht Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC (civil right) entgegensteht. Im Übrigen hat die belangte Behörde im Vorlageschreiben ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichtet und auch die Bfin hat keine mündliche Verhandlung in der Beschwerde beantragt.

II.2.1. Mit Schriftsatz vom 8. Mai 2018 hat die Gemeinde S aufgrund der Beschwerdemitteilung schriftlich bekanntgegeben, dass die Gemeinde S aufgrund von Verträgen mit Caritas und Marktgemeinde H berechtigt sei, Kinder in der Krabbelstube H unterzubringen. Darüber hinaus verfüge eine Tagesmutter in der Gemeinde S über freie Plätze. Beide Einrichtungen hätten auch in den Monaten Jänner bis August 2017 Plätze frei gehabt.
Das Kind C B, geb. x, sei mit seinen Eltern am 8. September 2016 in die Gemeinde x nach x gezogen. Weder von den Eltern noch von der Stadt Linz wäre die Gemeinde x unterrichtet worden, dass das Kind die Krabbelstube in L besucht. Es sei insbesondere keine Erklärung für die Übernahme des Gastbeitrages verlangt oder abgegeben worden.
Bisher sei aufgrund eines Gemeindevorstandsbeschlusses vom 14.2.2008 wie folgt vorgegangen worden:
Die Erklärung zur Übernahme des Gastbeitrages sei mit jenem Betrag limitiert worden, der bei einem Besuch der Krabbelstube in H angefallen wäre. Der darüber hinausgehende Betrag hätte von den Eltern übernommen werden müssen. Der für das Kind C B für die Monate Jänner bis Juni 2017 berechnete Gastbeitrag für die Krabbelstube H würde 2.532,72 Euro ergeben (6 Monate x 422,12 Euro). Darüber hinaus hätte das Kind am 22.6.2017 sein drittes Lebensjahr vollendet und hätte regulär (zu geringeren Betreuungskosten) in den Kindergarten wechseln können, Abgang 418,96 Euro (2 Monate x 209,48 Euro).
Aus den angeführten Gründen ersuche die Gemeinde S der Beschwerde der Stadt Linz nicht stattzugeben und anstelle des beantragten Gastbetrages von 4.200 Euro den Betrag von 2.951,68 Euro festzusetzen.

II.2.2. Weiters hat das Landesverwaltungsgericht aufgrund der Ausführungen in der Beschwerde, dass die Jahresabschlüsse des Vorjahres als exakte Grundlage für die Berechnung des Gastbeitrages 2017 erst im Frühjahr des darauffolgenden Jahres vorliegen würden, die Bfin um Mitteilung ersucht, ob zwischenzeitlich die Höhe des Gastbeitrages für das Jahr 2017 nachvollziehbar beziffert werden kann und gegebenenfalls um Vorlage der entsprechenden Unterlagen ersucht.

Die Bfin teilte mit Schreiben vom 7. Juni 2018 mit, dass der tatsächliche Gastbeitrag 2017 monatlich für die Krabbelstube 541,50 Euro, für den Kindergarten 275 Euro und für den Hort 108 Euro betrage.

II.2.3. Im Rahmen des Parteiengehörs teilte die belangte Behörde zusammengefasst mit, dass nach Ansicht der belangten Behörde gerade die erst mit 7. Juni 2018 übermittelten Unterlagen ein Nachweis dafür seien, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen sei. Seitens der belangten Behörde wären mit Urgenz vom 4. Dezember 2017 bereits die notwendigen Schritte gesetzt worden, um die angemessene, nachvollziehbare Höhe des Gastbeitrags in Erfahrung zu bringen. Dass es der Bfin erst Mitte des Jahres und damit mehr als ein halbes Jahr nach Antragstellung möglich sei, die notwendigen Unterlagen für eine Entscheidung vorzulegen, könne der Behörde nicht zum Nachteil gereichen. Die einzig legitime Entscheidungsmöglichkeit der belangten Behörde sei die Entscheidung über die Leistung eines Mindestgastbeitrages gewesen.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – neben der Darstellung unter I.1. bis II.2. – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Das Kind C B, geb. x, wohnhaft in x, besuchte von 4. Jänner 2017 bis 31. August 2017 die hauptwohnsitzfremde Kinderbetreuungseinrichtung Krabbelstube x (stat. Kennzahlx).

Zwischen der Bfin und der Gemeinde S kam keine Einigung über die Leistung eines Gastbeitrages zustande.

Die belangte Behörde hat unter Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides mangels konkreter zahlenmäßiger Bekanntgabe des laufenden Erhaltungsaufwandes wie folgt entschieden:
Die Gemeinde S hat für den Besuchszeitraum von 04.01.2017 bis 31.08.2017, in dem das Kind C B, geb. x, x, die hauptwohnsitzfremde Kinderbetreuungseinrichtung Krabbelstube x (stat. Kennzahl x), x, nachweislich besuchte, an die Landeshauptstadt Linz pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, einen Gastbeitrag in Höhe von € 265,50, insgesamt somit für 8 Monate in Höhe von € 2.124,00, zu entrichten. Beiträge

vergangener Perioden sind zahlbar binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides.

Der monatliche Gastbeitrag pro Kind im Jahr 2017 für die Krabbelstube x (tatsächlicher laufender Erhaltungsaufwand) beträgt 541,50 Euro.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt und dem durchgeführten Beweisverfahren und wird auch nicht bestritten. Zu weiteren Details wird auf die unbestrittene Sachverhaltsdarstellung im angefochtenen Bescheid der belangten Behörde verwiesen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat rechtlich erwogen:

III.1. Gemäß § 28 Abs 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz (Oö. KBG) ist, sofern ein Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde besucht, - ausgenommen beim Besuch einer betrieblichen oder freien Kinderbetreuungseinrichtung – von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

Nach § 28 Abs 2 Oö. KBG hat die Landesregierung durch Verordnung die Mindesthöhe des Gastbeitrags festzusetzen. Im Fall der Nichteinigung über die Leistung des Gastbeitrags entscheidet auf Antrag einer Gemeinde die Landesregierung mit Bescheid.

III.2. Mit dem angefochtenen Spruchpunkt 2. des Bescheides wurde die Gemeinde S zusammengefasst zur Leistung des Gastbeitrages für das in Rede stehende Kind in der Höhe 2.124 Euro für 8 Monate (Mindestgastbeitrag) verpflichtet.

In der eingebrachten Beschwerde wird ausschließlich die Höhe des vorgeschriebenen Gastbeitrages bekämpft. Die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages dem Grunde nach ist unstrittig. Es kann auf die Ausführungen der belangten Behörde verwiesen werden. Auch hinsichtlich dem Vorbringen der Gemeinde S in der schriftlichen Stellungnahme am 8. Mai 2018, wonach nach Vollendung des 3. Lebensjahres auch ein Wechsel in den Kindergarten (mit geringeren Betreuungskosten) möglich gewesen wäre, kann auf die entgegenstehende zutreffende Begründung des angefochtenen Bescheides, insbesondere auf die Ausführungen zum Kindeswohl (vgl Punkt 4.4.), verwiesen werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes haben die Verwaltungsgerichte ihre Entscheidung an der zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (vgl allgemein VwGH 21.10.2014, Zl. Ro 2014/03/0076; 24.11.2016, Zl. Ro 2014/07/0037; 19.5.2015, Zl. Ra 2015/05/0017; 28.3.2018, Zl. Ro 2017/07/0005 jeweils mwN).

Die Bfin hat mit der schriftlichen Stellungnahme vom 7. Juni 2018 den tatsächlichen laufenden Erhaltungsaufwand (vgl zu dessen Relevanz iZm der Angemessenheit Punkt 4.5. des bekämpften Bescheids) pro Kind und Monat im Zeitraum 2017 mit 541,50 Euro für die Krabbelstube bekannt gegeben.

Im Hinblick darauf, dass die belangte Behörde im Spruchpunkt 1. für den Besuchszeitraum von 08.09.2016 bis 31.12.2016 den tatsächlichen laufenden Erhaltungsaufwand pro Kind und Monat als angemessenen Gastbeitrag festgesetzt hat, war nunmehr (nach Bekanntgabe des dem Erhaltungsaufwand entsprechenden Gastbeitrages im Jahr 2017) im Ergebnis der Beschwerde insofern stattzugeben, als nach der Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichts der Gemeinde S die Entrichtung eines angemessenen Gastbeitrages pro Monat in Höhe von 541,50 Euro, insgesamt somit für 8 Monate in Höhe von 4.332 Euro, vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß